

Umgangsrecht

1. Das Wichtigste in Kürze

Ein Recht auf Umgang haben Kinder, Eltern und andere Bezugspersonen. Insbesondere nach einer Trennung oder Scheidung soll das Kind weiterhin Kontakt zu den Personen haben, die ihm besonders nahe stehen.

2. Recht auf Umgang

Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil.

Ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben folgende Personen:

- Mutter und Vater (Recht **und Pflicht**)
- Geschwister, wenn dies dem Kindeswohl dient
- Großeltern, wenn dies dem Kindeswohl dient
- Andere enge Bezugspersonen (z.B. früherer Partner, der lange mit dem Kind zusammengelebt hat), wenn dies dem Kindeswohl dient

3. Regelung

3.1. Einigung

Im Idealfall regeln die Eltern den Umgang ihres Kindes in gegenseitigem Einvernehmen. Mutter und Vater dürfen das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil nicht negativ beeinflussen oder dessen Erziehungsbemühungen erschweren.

3.2. Antrag vor Gericht

Wenn eine Einigung über den Umgang nicht möglich ist, kann das Familiengericht entscheiden.

Dieses orientiert sich immer an dem, was für das Kind am besten ist: "Kindeswohl vor Umgangsrecht". Um dies herauszufinden, wird das Jugendamt am Verfahren beteiligt. Dieses spricht mit den Eltern und dem Kind und gibt eine Empfehlung ab. Ist das Kindeswohl in Gefahr, kann ein Recht auf Umgang auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Das Familiengericht kann anordnen, dass der Umgang nur durch eine dritte Person (sog. Umgangspfleger) stattfinden darf. Diese kann durch einen Träger der Jugendhilfe oder einen anderen Verband bestimmt werden und unterstützt die Eltern dabei, einen regelmäßigen, konfliktfreien Umgang umzusetzen.

Auch das Kind kann den Umgang mit seiner Mutter oder seinem Vater einklagen, denn jeder Elternteil ist dazu verpflichtet, den Kontakt zu seinem Kind zu halten.

3.3. Stärkung des Umgangsrechts für leibliche Väter

Väter, die nicht das Sorgerecht und noch keine enge Bindung zu ihrem Kind haben, sollen ein Umgangsrecht erhalten, wenn sie ernsthaftes Interesse an ihrem Kind zeigen und der Umgang im Sinne des Kindeswohls ist. Das kann z.B. der Fall sein, wenn ein Vater gar nicht wusste, dass er ein Kind hat, aber gerne Verantwortung für dieses übernehmen möchte.

4. Umfang

Der zum Umgang berechtigte Elternteil darf sein Kind in regelmäßigen Abständen persönlich treffen. Wie oft, wie lange und wo der Umgang stattfindet regeln die Eltern untereinander oder entscheidet das Familiengericht. Das Umgangsrecht schließt auch den Kontakt per Telefon, E-Mail oder Brief mit ein.

5. Praxistipp

Die Broschüre Kindschaftsrecht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz enthält Fragen und Antworten zum Umgangsrecht sowie zum Sorgerecht, Namensrecht, Kindesunterhaltsrecht und gerichtlichen Verfahren. Kostenloser Download unter www.bmju.de > Suchbegriff: "Kindschaftsrecht".

6. Wer hilft weiter?

Das [Jugendamt](#) oder freie Träger der Jugendhilfe (z.B. gemeinnützige und kirchliche Verbände).

7. Verwandte Links

[Sorgerecht](#)

[Jugendamt](#)

[Beratung Jugendamt](#)

[Erziehungsberatung](#)

[Erziehungshilfe](#)

[Kinder- und Jugendhilfe](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

Gesetzesquelle: § 1684 BGB